

Benutzungsordnung

für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchartd

Für die Arbeit in unseren kommunalen Kindertageseinrichtungen (Krippen/Kindergärten) sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

1. Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Die Erfüllung dieser Aufgabe setzt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit (Erziehungspartnerschaft) zwischen Einrichtung und Eltern (Personensorgeberechtigten) voraus.
2. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen
 - a) an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik (besonders der Elementarpädagogik und Sozialpädagogik, Sonder- und Heilpädagogik, Soziologie der Kindheit), Psychologie (besonders der Entwicklungspsychologie und Motivationspsychologie), Neurowissenschaft und Theologie
 - b) sowie an den in der UN-Kinderechtskonvention ausformulierten Kinderrechten
 - c) sowie an den Vorgaben des baden-württembergischen Orientierungsplans (Bildungsplan für Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg)
 - d) sowie am Leitbild der Gemeinde Kirchartd und den Konzeptionen der Einrichtungen
 - e) sowie an ihren persönlichen und beruflichen Erfahrungen.
3. Durch an die Bedürfnisse und Interessen der Kinder anknüpfende Bildungs- und Erziehungsangebote wird die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder gefördert. Dabei werden die jeweilige Lebenssituation und die durch Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten geachtet und berücksichtigt.

§ 2 Aufnahme

1. In die Einrichtung werden Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres (Krippengruppe) oder ab Vollendung des dritten Lebensjahres (Kindergartengruppe) bis zum Schuleintritt aufgenommen.

Die Betreuungsform der Altersgemischten Gruppe, also die Aufnahme eines Kindes in einer Kindergartengruppe vor dem vollendeten 3. Lebensjahr, wird in Kirchartd nur angeboten, wenn in der Betreuungsform Krippengruppe für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten kein Betreuungsplatz angeboten werden kann.

2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger in Absprache mit der Kindergartenleitung.
4. Voraussetzung für die Aufnahme der Kinder ist die für eine gelingende Eingewöhnung der Kinder notwendige Kooperationsbereitschaft der Eltern (Personensorgeberechtigten).
5. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung (Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindergartengesetz) vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

6. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anmeldebogen) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
7. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf; Masern und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 3 Anmeldung, Ummeldung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die An- und Abmeldung ist im § 3 der Satzung der Gemeinde Kirchartd über die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen geregelt. Dazu wird in der Ordnung folgendes ergänzend geregelt:
2. Eine Ummeldung (Änderung der Betreuungsform/-zeit) kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (Um-/Abmeldebogen).
3. Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung der Gemeinde Kirchartd über die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen aus dringenden Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Dringende Gründe sind auch:

- a) wenn sich das Kind durch sein Verhalten selbst gefährdet;
- b) wenn das Kind durch sein Verhalten andere Kinder gefährdet.

4. Eine Anmeldung wird unwirksam, wenn ein Betreuungsplatz drei Monate nach dem in der Anmeldung angegebenen Wunschtermin der Aufnahmen nicht in Anspruch genommen wird.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
2. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
3. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet.
5. Die Kinder können frühestens zu Beginn der jeweils gebuchten täglichen Betreuungszeit in die Einrichtung gebracht werden und sind spätestens zum Ende der jeweils gebuchten täglichen Betreuungszeit abzuholen.
6. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit gelten die Absprachen zu täglichen Betreuungszeit zwischen Einrichtung und Eltern (Personensorgeberechtigten).
7. Sollte den Bedürfnissen eines Kindes und der Gruppe in einer Einrichtung nur Rechnung getragen werden, wenn die Betreuung durch eine zusätzliche Kraft unterstützt wird (z.B. eine Integrationshilfe), kann der Träger in Absprache mit der Einrichtungsleitung die Betreuungszeit auf die Zeit begrenzen, in der diese zusätzliche Kraft in der Einrichtung ist. Auch von der Feststellung besonderer Bedürfnisse durch die Fachkräfte bis zum Einsatz einer zusätzlichen Kraft kann der Träger in Absprache mit den Fachkräften die Betreuungszeit einschränken.

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
3. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Die Benutzungsgebühren sind in den §§ 4 und 5 in der Satzung der Gemeinde Kirchartd über die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen geregelt.
2. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 3).

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 4) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

§ 10 Erziehungspartnerschaft und Elternbeirat

1. Die Erziehung eines Kindes ist das natürliche Recht der Eltern und deren zuvörderst obliegende Pflicht (GG Artikel 6). Kindertagesbetreuung ergänzt und unterstützt die familiäre Erziehung. Dies setzt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern (Personensorgeberechtigten) und Einrichtung voraus.
2. Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 01.09.2015 ihre Gültigkeit.